

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0363-II/2019

Wien, am 15. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 15. Mai 2019 unter der Nr. **3563/J** an den vormaligen Bundesminister Herbert Kickl eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verdacht des Verrats der Hausdurchsuchung an Martin Sellner“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist es richtig, dass Sellner den Mailverkehr aus dem Jänner 2018 zwischen ihm und Tarrant ca. 40 Minuten vor der Hausdurchsuchung von seinem Account gelöscht hat?*

Ja. Es ist allerdings anzumerken, dass die Löschung und die Hausdurchsuchung am 25. März 2019 stattgefunden haben und nicht – wie in der Anfragebegründung angegeben – am 23. März 2019.

Zur Frage 2:

- *Seit wann ist Ihnen bzw. Ihrem Generalsekretär der Umstand dieser kurzfristigen Löschung in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung bekannt?*

Dieser Umstand ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung seit dem 25. März 2019 bekannt. Nachvollziehbar feststellen lässt sich, dass der damalige

Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung über diesen Umstand jedenfalls am 08. April 2019 mündlich informiert worden ist.

Zu den Fragen 3, 6 bis 8, 19 und 23:

- *Was ist Sellners Begründung für die kurzfristige Löschung der Mails nach deren langer Aufbewahrung?*
- *Sind nur diese Mails oder auch weitere Mails gelöscht worden?*
- *Gibt es in diesem Zusammenhang Hinweise auf weitere von Sellner gelöschte Mails?*
- *Gibt es Hinweise auf die Empfänger dieser Mails?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
- *Haben Sie in Bezug auf den möglichen Verrat der Hausdurchsuchung die Anruf- und Chatprotokolle sowie sonstige Kommunikationskanäle von Martin Sellner und ihm nahestehenden Personen, insbesondere seiner Verlobten Brittany Pettibone, dahingehend überprüft, ob Bedienstete aus Ihrem Vollzugsbereich im Vorfeld der Hausdurchsuchung Kontakte zu den oben genannten Personen hatten?*
 - a. *Falls ja, was war das Ergebnis dieser Überprüfung?*
 - b. *Falls ja, welche Personen hatten wann Kontakt mit Martin Sellner oder ihm nahestehenden Personen?*
 - c. *Falls nein, weshalb nicht?*
- *Lassen sich auf den bei der Hausdurchsuchung sichergestellten elektronischen Geräten sonstige auffällige Nutzeraktivitäten in den 48 Stunden vor der Hausdurchsuchung feststellen?*
 - a. *Falls ja, welche?*

Um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 4, 5, 17 und 18:

- *Sind Untersuchungen über einen möglichen Verrat der bevorstehenden Hausdurchsuchung im BMI eingeleitet worden?*
 - a. *Falls ja, welche Abteilungen und Dienststellen sowie sonstige Organisationseinheiten sind mit diesen Ermittlungen betraut?*
 - b. *Falls ja, wurde das BVT mit diesen Ermittlungen betraut bzw. ist das BVT eingebunden?(Bitte um Angabe der konkreten Abteilung im BVT.)*
 - c. *Falls ja, welche konkreten Ermittlungsschritte wurden gesetzt?*
 - d. *Falls ja, welche konkreten (Zwischen-)Ergebnisse liegen vor?*

- e. *Falls nein, weshalb nicht?*
- *Wer im BMI steht in Bezug auf einen möglichen Verrat der bevorstehenden Hausdurchsuchung im Gelegenheitsverhältnis?*
- *Ist die StA Graz über den Verdacht des Verrats der Hausdurchsuchung informiert worden?*
 - a. *Wenn ja, wann und von wem?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gibt es - über das zeitliche Naheverhältnis zwischen dem Zeitpunkt der Löschung und der Hausdurchsuchung hinausgehend - weitere Hinweise auf den möglichen Verrat der Hausdurchsuchung an Martin Sellner oder Personen aus seinem Umfeld?*

Ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen eines denkmöglichen Verrats ist bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig. Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 4. Juni 2019 das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragt.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wann ist die HD von der StA Graz angeordnet worden?*
- *Wann sind die damit beauftragten Beamten des BVT über die bevorstehende Hausdurchsuchung bei Sellner informiert worden?*

Wie bereits in der Beantwortung der korrespondierenden Fragen 1 bis 3 und 6 der parlamentarischen Anfrage 3554/J XXVI. GP des Abgeordneten Krainer vom 15. Mai 2019 ausgeführt, wurde am 19. März 2019 ein Antrag zur Anordnung einer Hausdurchsuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft Graz gestellt. Die gerichtlich bewilligte Anordnung zur Durchführung einer Hausdurchsuchung wurde am 24. März 2019 von der Staatsanwaltschaft Graz dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung übermittelt. In der Folge wurde entschieden, die Hausdurchsuchung am darauf folgenden Tag, den 25. März 2019, durchzuführen. Die fallführenden Exekutivbeamten waren ab dem Einlangen der gerichtlichen Anordnung informiert. Am 25. März 2019 wurden auch jene Exekutivbediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, die als Unterstützung für die Hausdurchsuchung hinzugezogen wurden, hiervon in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 11 bis 13 und 15:

- *Wann ist Ihr Generalsekretär über die bevorstehende Hausdurchsuchung bei Sellner informiert worden?*

- *Wann sind welche Mitglieder Ihres Kabinetts über die bevorstehende Hausdurchsuchung bei Sellner informiert worden?*
- *Wann sind Sie als Bundesminister über die bevorstehende Hausdurchsuchung bei Sellner informiert worden?*
- *Waren Sie, Angehörige Ihrer politischen Büros oder andere Bedienstete in ihrem Vollzugsbereich bereits vor dem Erscheinen der diesbezüglichen Medienberichte am 14.5.2019 über den möglichen Verrat der Hausdurchsuchung an Martin Sellner informiert?*
 - a. *Falls ja, von wem und wann wurden die entsprechenden Personen informiert?*
 - b. *Falls ja, welche konkreten Maßnahmen haben Sie aufgrund dieser Informationen gesetzt?*
 - c. *Falls nein, weshalb nicht?*

Soweit die Fragen ein persönliches Wissen eines meiner Amtsvorgänger voraussetzt, ersuche ich um Verständnis, dass ich diese nicht beantworten kann.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung hat am 21. März 2019 schriftlich den damaligen Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres über die bei der Staatsanwaltschaft Graz beantragten Maßnahmen informiert.

Zur Frage 14:

- *Wie viele und welche Personen in Ihrem Vollzugsbereich wussten im Vorfeld von der bevorstehenden Hausdurchsuchung bei Martin Sellner?*
 - a. *Wann und warum wurden diese Personen informiert?*

Die im Dienst stehenden Bediensteten des zuständigen Referats im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und aufgrund des Posteinlaufes auch Bedienstete des Permanenzdienstes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung waren ab dem 24. März 2019 von der justiziellen Anordnung informiert. Es kann daher die genaue Anzahl der wissenden Personen nicht abschließend angeführt werden.

Jedenfalls waren die fallführenden Exekutivbeamten ab dem 24. März 2019 und die zur Hausdurchsuchung beigezogenen Exekutivbediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ab dem 25. März 2019 von der konkret bevorstehenden Hausdurchsuchung in Kenntnis.

Über die beantragte Maßnahme wurden der seinerzeitige Generalsekretär im Bundesministerium für Inneres am 21. März 2019 schriftlich, insbesondere wegen der zu erwartenden Medienberichterstattung, in Kenntnis gesetzt.

Die Hausdurchsuchung wurde durch die Staatsanwaltschaft Graz angeordnet, womit jedenfalls auch diese von dieser vorab in Kenntnis gewesen war.

Zur Frage 16:

- *Warum ist Sellner bis heute nicht zum Grund der kurzfristigen Löschung der Mails befragt worden?*

Die in der Frage formulierte Behauptung ist unzutreffend. Die genannte Person wurde umgehend zum Sachverhalt befragt. Auf Grund des anhängigen Ermittlungsverfahrens ist von der Bekanntgabe weiterer Informationen Abstand zu nehmen.

Zur Frage 20:

- *Welche konkreten Schritte haben Sie bisher gesetzt, damit Personen in Ihrem Vollzugsbereich, insbesondere Bedienstete der Polizei und des BVT, von denen Erkenntnisse vorliegen, dass diese Mitglieder der rechtsextremen IBÖ sind oder waren bzw. Verbindungen und Kontakte zur IBÖ haben oder hatten, keinen Zugang zu Informationen betreffend die Ermittlungen gegen die rechtsextreme IBÖ und mit ihr in Verbindung stehenden Personen haben?*

Diese Fragen richten sich persönlich an einen meiner Amtsvorgänger, weshalb sie von mir auch nur eingeschränkt beantwortet werden können.

Die Erhebung personenbezogener Daten darf ausschließlich auf Grund entsprechender gesetzlicher Ermächtigung in der Rechtsordnung erfolgen. Die Sicherheitsbehörden sind bei entsprechender Verdachtslage befugt, nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen einzuschreiten. Die Staatsschutzbehörden können zusätzlich gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz tätig werden.

Hingewiesen wird darüber hinaus, dass sich nach § 47 BDG 1979 ein Beamter der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen hat, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bisher gesetzt, um zu verhindern, dass Informationen über die einschlägigen Ermittlungsverfahren an Martin Sellner und/oder die rechtsextreme IBÖ abfließen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in Zukunft setzen, um zu verhindern, dass Informationen über die einschlägigen Ermittlungsverfahren an Martin Sellner und/oder die rechtsextreme IBÖ abfließen?*

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres wird das Ziel verfolgt, den Bediensteten nur Zugang zu jenen Informationen zu gewähren, die diese für ihre konkrete Aufgabenerfüllung benötigen.

Zur Frage 24:

- *Wer trägt die politische Verantwortung für einen möglichen Verrat der Hausdurchsuchung an Identitären-Chef Sellner?*

Die Beantwortung dieser Frage unterliegt nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Dr. Wolfgang Peschorn

